

**Teilrevision des Bundesgesetzes über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten:  
Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens**

## Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Kanton Basel-Stadt

Abkürzung der Firma / Organisation : BS

Adresse : Rathaus, Marktplatz 9, 4001 Basel

Kontaktperson : Herr Dr. med. Simon Fuchs, MPH, Kantonsarzt

Telefon : 061 267 67 48

E-Mail : [simon.fuchs@bs.ch](mailto:simon.fuchs@bs.ch)

Datum : 22. November 2022

### **Wichtige Hinweise:**

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
4. Wir bitten Sie, uns Ihre inhaltlichen Kommentare unter «Teilrevision Tabakproduktegesetz und elektronische Zigaretten» – und nicht beim erläuternden Bericht – zu erfassen.
5. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **30. November 2022** an folgende E-Mail Adresse: [gever@bag.admin.ch](mailto:gever@bag.admin.ch) und [tabakprodukte@bag.admin.ch](mailto:tabakprodukte@bag.admin.ch).
6. Spalte "Name/Firma" muss nicht ausgefüllt werden.

**Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!**

**Teilrevision des Bundesgesetzes über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten:  
Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens**

**Inhaltsverzeichnis**

<b>Allgemeine Bemerkungen</b>	<b>3</b>
<b>Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")</b>	<b>5</b>
<b>Erläuternder Bericht Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"</b>	<b>7</b>
<b>Teilrevision des Bundesgesetzes über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten</b>	<b>9</b>
<b>Unser Fazit</b>	<b>11</b>
<b>Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen:</b>	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>

## Teilrevision des Bundesgesetzes über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Allgemeine Bemerkungen	
Name/Firma	Bemerkung/Anregung
BS	Der Kanton Basel-Stadt unterstützt im Rahmen der Umsetzung der angenommenen Volksinitiative «Ja zum Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Tabakwerbung (Kinder und Jugendliche ohne Tabakwerbung)» die mit der vorliegenden Teilrevision eingeführte Einschränkung von Werbung, Verkaufsförderung und Sponsoring im Zusammenhang mit Tabakprodukten und E-Zigaretten, die Kinder und Jugendliche erreicht. Der Gesetzesentwurf trägt der angenommenen Volksinitiative und damit der Tabakprävention bei Minderjährigen Rechnung und gewährleistet einen wirksamen Jugendschutz.
BS	Aus Präventionsgründen begrüsst Basel-Stadt auch das vom Bundesrat vorgeschlagene allgemeine Verbot der Tabakwerbung im Internet, in Applikationen und in anderen elektronischen Medien. Ebenso wird die Aufnahme des Verbots von Werbetätigkeit und Sponsoring an öffentlich zugänglichen Orten und Veranstaltungen, sofern diese von Kindern und Jugendlichen besucht werden können, begrüsst.
BS	<p>Des Weiteren unterstützt der Kanton Basel-Stadt den Vorschlag des Bundesrates, die Daten zu den Werbe-, Promotions- und Sponsoringausgaben für Tabak- und Nikotinprodukte zu erheben, da dies eine Voraussetzung dafür ist, dass die Schweiz das seit 2004 unterzeichnete Rahmenabkommen der WHO zur Eindämmung des Tabakgebrauchs (FCTC) ratifizieren kann.</p> <p>Die von der Tabakindustrie zu erhebende Gesamtzahl der Marketingausgaben reicht jedoch nicht aus, um zu erkennen, in welche Kanäle diese investiert. Es ist daher wünschenswert, dass die Zahlen sowohl differenziert nach den verschiedenen Marketingbereichen (Verkaufsförderung, Internet, Direktmailing etc.) wie auch nach Produktkategorien (klassische Zigaretten, Einweg-E-Zigaretten, etc.) von der Branche zur Verfügung gestellt werden.</p>
BS	<p>Für die Informations- und Kontrolltätigkeit (vgl. Abschnitt 3 Erläuternder Bericht) erachtet der Kanton Basel-Stadt ein entsprechendes Monitoring als sinnvoll. Es wäre daher wünschenswert, dass die Daten aller Altersgruppen zum Konsum von Tabak- und Nikotinprodukten in einem Monitoring erhoben werden. Wir schliessen uns hierfür dem Vorschlag der Arbeitsgemeinschaft Tabakprävention Schweiz an, einen neuen Art. 31a für die Evaluation und das Monitoring einzuführen:</p> <p>«Art. 31a Evaluation und Monitoring</p> <p><sup>1</sup> Das BAG evaluiert regelmässig die Wirkung des Gesetzes in Bezug auf die Zweckbestimmung gemäss Art. 1.</p> <p><sup>2</sup> Es führt insbesondere ein jährliches und nach Produkten differenziertes Monitoring des Tabak- und Nikotinkonsums durch.»</p>

**Teilrevision des Bundesgesetzes über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten:  
Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens**

BS	Der Kanton Basel-Stadt bedauert, dass im vorliegenden Entwurf keine gesetzliche Bestimmung zu dem in der Volksabstimmung vom 13. Februar 2022 ebenfalls angenommenen Art. 41 Abs. 1 lit. g Bundesverfassung zur Förderung der Gesundheit von Kindern und Jugendlichen aufgenommen wurde. Um konkrete Massnahmen auf Ebene Bund und auf kantonaler Ebene ableiten zu können, wäre eine Konkretisierung des genannten Bundesverfassungsartikels im Gesetz wünschenswert.
BS	Die eröffnete Vernehmlassung der Teilrevision des Tabakproduktegesetzes sollte vorliegend genutzt werden, um die rechtliche Lücke zu Testkäufen für den Jugendschutz im Onlinehandel zu schliessen. Dieser Aspekt ist im Rahmen der aktuellen Gesetzgebung ungenügend geregelt und stellt die Kantone beim Vollzug vor Schwierigkeiten. Zudem ist es wie im Bereich der Kontrolle der Werbeverbote im Internet nicht möglich, die Kompetenzen innerhalb der Kantonsgrenzen klar zu definieren, da der Onlinehandel nicht kantonal, sondern national oder sogar international organisiert ist.  Vor diesem Hintergrund legen wir dem Bundesrat nahe, diesen für den Jugendschutz wichtigen Aspekt nochmals zu prüfen und die erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen, damit der Jugendschutz mit dem Onlinehandel nicht untergraben wird.

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

**Teilrevision des Bundesgesetzes über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten:  
Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens**

<b>Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 «Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln»)</b>		
<b>Name/Firma</b>	<b>Kapitel-Nr.</b>	<b>Bemerkung/Anregung</b>
BS	1.3	<p><b>Rahmenübereinkommen der WHO zur Eindämmung des Tabakgebrauchs</b></p> <p>Der Kanton Basel-Stadt begrüsst es ausdrücklich, dass mit der vorliegenden Teilrevision die Voraussetzungen geschaffen werden, damit eine Ratifizierung des WHO-Rahmenabkommens zur Eindämmung des Tabakgebrauchs (FCTC) nun auch für die Schweiz in Griffweite rückt.</p>
BS	1.5.2	<p><b>Verbot der Werbung im Internet, in Applikationen und in anderen elektronischen Medien</b></p> <p>Die Übernahme einer analogen Regelung zum Schutz von Minderjährigen aus der Geldspielgesetzgebung (Art. 72 Geldspielgesetz i.V.m. Art. 47 Abs. 1 und 49 Geldspielverordnung) würde Kinder und Jugendliche nicht ausreichend vor Tabakwerbung schützen, zumal die technischen Voraussetzungen bei Benutzerkonten für Online-Spielangebote und bei Onlinezeitungen oder anderen digitalen Diensten nicht vergleichbar sind. Da zudem Online-Publikationen vermehrt gedruckte Publikationen ablösen, muss der Schutz der Minderjährigen unabhängig von der Publikationsform gewährleistet sein.</p> <p>Aus Präventionsgründen begrüsst der Kanton Basel-Stadt das vom Bundesrat vorgeschlagene allgemeine Verbot der Tabakwerbung im Internet, in Applikationen und in anderen elektronischen Medien.</p>
BS	3.1	<p><b>Beantragte Neuregelung</b></p> <p>Der Vorschlag des Bundesrates, dem Bundesamt für Gesundheit (BAG) die Zuständigkeit für die Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften zur Werbung im Internet zu übertragen, wird begrüsst.</p>
BS	3.2	<p><b>Werbung, Verkaufsförderung und Sponsoring</b></p> <p>Die Ausdehnung des Verbots der Verkaufsförderung auf den Direktverkauf durch mobiles Verkaufspersonal wird begrüsst, zumal diese regelmässig mit Werbegeschenken ausgestattet und an Orten tätig sind, die auch für Kinder und Jugendliche zugänglich sind.</p> <p>Angesichts der Tatsache, dass das Cassis-de-Dijon-Prinzip dem TabPG vorgeht und damit eine Gratisabgabe von Produkten an Schweizer Konsumentinnen und Konsumenten, die nicht den schweizerischen technischen Vorschriften entsprechen und im EU-Raum rechtmässig in Verkehr sind, möglich wäre, besteht eine reelle Gefahr, dass das Verkaufsförderverbot des vorliegenden Vorentwurfs unterlaufen wird.</p>

## Teilrevision des Bundesgesetzes über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

		<p>Vor diesem Hintergrund begrüßen wir, dass der Bundesrat im Rahmen der Ausarbeitung der Ausführungsverordnung eine entsprechende Ausnahme vom Cassis-de-Dijon-Prinzip gemäss Art. 16a Abs. 2 lit. e des Bundesgesetzes über die technischen Handelshemmnisse (THG) beantragen wird. Wir weisen jedoch darauf hin, dass Produkte, die derzeit in der Schweiz gestützt auf das Cassis-de-Dijon-Prinzip verkauft werden, oftmals auch nicht dem EU-Recht entsprechen. Einer Untersuchung des Kantonalen Laboratoriums Basel-Stadt vom Juli 2022 zufolge mussten zwei Drittel aller Proben beanstandet und 44 % aller getesteten Produkte mit einem Verkaufsverbot belegt werden.</p>
BS	3.3	<p><b>Meldung der Werbeausgaben</b></p> <p>Der Kanton Basel-Stadt unterstützt den Vorschlag des Bundesrates, die Daten zu den Werbe-, Promotions- und Sponsoringausgaben für Tabak- und Nikotinprodukte zu erheben. Dies erscheint mit Blick auf eine allfällige Ratifizierung des FCTC angezeigt.</p> <p>Der Sinn dieser Massnahme liegt darin, zu erfahren, welche Marketingformen die Tabakindustrie entwickelt, d.h. in welche Kanäle sie investiert, um dennoch eine gewisse Reichweite zu erzielen. Die Meldung der Werbeausgaben bezweckt daher, die Transparenz über die Grössenordnung der Werbeausgaben zu verbessern und Werbe-, Verkaufsförderungs- oder Sponsoringaktivitäten zu erkennen, welche durch die Einschränkungen nicht abgedeckt wären oder welche die Tabakindustrie unter Verletzung der Einschränkungen durchführen würde.</p> <p>Mit Hilfe dieser Erkenntnisse will der Gesetzgeber in der Lage sein, gesetzliche Anpassungen vorzunehmen und neue Methoden, mit denen die Industrie Jugendliche erreichen kann, zu verbieten. Zu diesem Zweck reicht die vom Bundesrat genannte Gesamtzahl der Marketingausgaben der Tabakindustrie jedoch nicht aus, da genau die neuen Werbekanäle unbekannt bleiben.</p> <p>Es ist daher wünschenswert, dass die Zahlen sowohl differenziert nach den verschiedenen Marketingbereichen (Verkaufsförderung, Internet, Direktmailing etc.) wie auch nach Produktkategorien (klassische Zigaretten, Einweg-E-Zigaretten, etc.) von der Branche zur Verfügung gestellt werden.</p>
BS	3.4	<p><b>Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften zur Werbung im Internet</b></p> <p>Wir begrüßen den Vorschlag, dem BAG die Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften im Internet zu übertragen. Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass dem BAG die nötigen Ressourcen zur Verfügung stehen, um die Kontrollfunktion proaktiv ausüben zu können.</p>

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

**Teilrevision des Bundesgesetzes über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten:  
Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens**

Erläuternder Bericht Kapitel 2 «Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln»		
Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung
BS	18 Abs. 1 lit. b	<p>Die Formulierung von Werbung, «welche sich an den Schweizer Markt richtet» ist, insbesondere im digitalen Zeitalter schwer fassbar. So werden in den Erläuterungen als Beispiel Preisangaben in Franken oder die Top-Level-Domain «.ch» genannt. Eine solche Regelung kann einfach umgangen werden, beispielsweise durch eine Preisangabe in Euro oder einer der vielen neueren Top-Level-Domains, welche auch für die Schweiz genutzt werden, wie beispielsweise «swiss».</p> <p>In der Verordnung müsste daher eine Ausformulierung vorgenommen werden. Das Verbot muss zum Beispiel greifen, sobald die im Internet, in den Applikationen und in anderen elektronischen Medien angepriesenen Produkte in die Schweiz geliefert werden können.</p>
BS	18 Abs. 1 lit. e	<p>Die in den Erläuterungen formulierte Form der Markenerweiterung (<i>brand stretching</i>) lehnt der Kanton Basel-Stadt ab. Die Nichttabak-Produktlinie muss klar erkennbar sein, das heisst, Name und Logo müssen sich zwingend von jener der Tabak- bzw. Nikotinmarke so stark unterscheiden, dass keine Verwechslungsgefahr besteht.</p> <p>Das Werbeverbot für Tabak- und Nikotinwaren darf nicht durch vom Gesetz nicht betroffene «Pseudo»-produkte umgangen werden.</p>
BS	18 Abs. 1 (neu)	<p>Die Verpackung der Tabak- und Nikotinwaren stellt eine wichtige Werbefläche für die Tabakindustrie dar. Die farbigen Schachteln mit den prominent aufgedruckten Markennamen wirken vor allem auf Jugendliche und Neukonsumentinnen und -konsumenten attraktiv und täuschen über die Gesundheitsrisiken des Tabak- und Nikotinkonsums hinweg. Entsprechend werden diese an den Verkaufsstellen offensiv der minder- und volljährigen Kundschaft präsentiert; auch online. Diese Form der Werbung steht im Widerspruch mit dem Auftrag der Volksinitiative «Kinder ohne Tabak», wonach Tabak- und Nikotinwerbung Minderjährige nicht erreichen darf.</p> <p>Eine neutrale Einheitsverpackung (<i>Plain Packaging</i>) gilt als eine der wirksamsten Massnahmen zur Eindämmung des Tabakkonsums. Bereits 2011 war Australien das erste Land, das den Verkauf von Tabakerzeugnissen in Einheitsverpackungen einführte. Frankreich und das Vereinigte Königreich folgten 2017, Norwegen, Irland und Neuseeland 2019. Neuseeland ist weiterhin Vorreiter, indem es 2022 die weltweit ersten Gesetze für eine rauchfreie Generation einführte. Bis zum Jahr 2021 haben weitere zehn Länder, darunter Belgien und die Niederlande, auf ähnliche Weise Einheitsverpackungen eingeführt und weitere acht Länder, darunter Ungarn, Dänemark und Finnland, werden sich voraussichtlich bis 2024 anschliessen.</p> <p>Die Einführung einer neutralen Einheitsverpackung in der Schweiz würde der Kanton Basel-Stadt ebenfalls begrüßen.</p> <p>Als Alternative zur neutralen Einheitsverpackung sollten die Verpackungen für Minderjährige nicht mehr sichtbar präsentiert werden</p>

**Teilrevision des Bundesgesetzes über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten:  
Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens**

		dürfen, beispielsweise nicht mehr in Schaufenstern und dem Publikum zugewandten Ladenwandregalen. Wir verweisen dazu auf entsprechende in Island geltende Regeln, wo die Packungen «unter der Theke» hervorgeholt werden.
BS	19 Abs. 1 lit. d (neu)	<p>Verkaufsautomaten erhöhen die Verfügbarkeit für Tabakprodukte und bewerben diese im öffentlichen oder öffentlich zugänglichen Raum. Insbesondere mit Blick auf die speziell bei Jugendlichen beliebten und neuen Tabak- und Nikotinprodukte besteht die Gefahr, dass das Netz von Verkaufsautomaten ausgebaut werden könnte.</p> <p>Die Einführung der Jetonsysteme hat zudem gezeigt, wie einfach diese Systeme umgangen werden können, wenn Jetons frei herumliegen. Auch die neueren Kartenlesesysteme sind anfällig für Missbrauch, da kein System ein gleichwertiger Ersatz für Verkaufspersonal ist.</p> <p>Der Kanton Basel-Stadt schlägt deshalb ein Verbot von Verkaufsautomaten für Tabak- und Nikotinprodukten an öffentlich zugänglichen Orten, die von Minderjährigen besucht werden können, vor.</p>
BS	24	<p>Der Art. 24 wurde explizit auch auf Wunsch der Kantone geschaffen, als Folge der unklaren rechtlichen Lage bezüglich der Möglichkeit, fehlbare Verkaufsstellen büssen zu können. Nun ausgerechnet Online-Verkaufsseiten auszunehmen, obwohl diese deutliche Defizite beim Verkaufsschutz aufweisen und eine wichtige Verkaufsquelle für Produkte mit einem jugendlichen Zielpublikum sind (Snus, Puff-Bars, Shisha etc.), ist weder im Sinne des Parlamentsentscheides, noch entspricht es den Wünschen der Kantone.</p> <p>Der Kanton Basel-Stadt fordert deshalb, dass Art. 24 angepasst wird, sodass künftig der Bund, die Kantone und beauftragte Drittorganisationen Online-Testkäufe durchführen können, welche für Bussen und Strafverfahren juristisch verwertbar sind.</p>
BS	45	Die Maximalhöhe der aussprechbaren Bussen sollte sich künftig prozentual an den Umsätzen und Gewinnen der Unternehmen orientieren.

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.



**Teilrevision des Bundesgesetzes über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten:  
Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens**

Teilrevision des Bundesgesetzes über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten				
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
BS	18	1	b	Zustimmung unter Vorbehalt (Erläuterung s. oben).
BS	18	1	e	Zustimmung unter Vorbehalt (Erläuterung s. oben).
BS	18	1 <sup>bis</sup>		Neu: «Die Verpackungen der Produkte sind einheitlich und farblich neutral zu gestalten.»
BS	19	1	d	Neu: «Verkauf von Tabakprodukten und elektronischen Zigaretten über Automaten»
BS	20	1	b	Zustimmung unter Vorbehalt (Erläuterung s. oben).
BS	27a	1		Anpassung: «Wer Tabakprodukte oder elektronische Zigaretten herstellt oder einführt, muss dem BAG jährlich die Summen der Ausgaben für Werbung, Verkaufsförderung und Sponsoring in der Schweiz im Zusammenhang mit diesen Produkten melden, getrennt nach: a. Produktkategorien, b. Werbeform [...].»
BS	27a	2		Anpassung: «Mehrere Unternehmen oder ihre Branchenverbände können die Gesamtsummen ihrer Ausgaben nach Produkten und Werbekategorien melden.»
BS	27a	3		Streichen.
BS	31a			Neu: «Evaluation und Monitoring <sup>1</sup> Das BAG evaluiert regelmässig die Wirkung des Gesetzes in Bezug auf die Zweckbestimmung gemäss Art. 1. <sup>2</sup> Es führt insbesondere ein jährliches und nach Produkten differenziertes Monitoring des Tabak- und Nikotinkonsums durch.»

## Teilrevision des Bundesgesetzes über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

BS	45	1, 2		Zustimmung. Siehe Bemerkung zu Art. 45 Abs. 1 und 2 oben.
----	----	------	--	---

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

**Teilrevision des Bundesgesetzes über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten:  
Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens**

<b>Unser Fazit</b>	
<input checked="" type="checkbox"/>	Zustimmung
<input checked="" type="checkbox"/>	Änderungswünsche / Vorbehalte
<input type="checkbox"/>	Grundsätzliche Überarbeitung
<input type="checkbox"/>	Ablehnung